

# Merkblatt für die Feuerbeschau

## **Objekte:**

Alle 5 Jahre zu prüfen: Öffentliche Gebäude, Gewerbegebäude, Gebäude mit Versammlungsräume und Hochhäuser.

Alle 12 Jahre zu prüfen: Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Gebäude mit mehr als zwei in Holzbauweise errichteten Geschoßen.

Übrige Gebäude bei Bedarf.

## **Organisation, notwendige Personen:**

Die Behörde leitet das Verfahren, kann jedoch den Feuerwehrkommandanten oder einen beigezogenen Sachverständigen damit beauftragen.

Beizuziehende Personen bei 5-jähriger Überprüfung: Feuerwehrkommandant, hochbautechnischer Sachverständiger, elektrotechnischer Sachverständiger und allenfalls erforderliche Sachverständige.

Beizuziehende Personen bei 12-jähriger Überprüfung: Feuerwehrkommandant und allenfalls erforderliche Sachverständige.

+ Bei beiden Überprüfungsarten sollte ein Sachverständiger der Landesstelle für Brandverhütung anwesend sein.

+ Im Zuge der Feuerbeschau ist eine Hauptüberprüfung durch den Rauchfangkehrer durchzuführen. Diesem sind bis spätestens 30. November jeden Jahres die im Folgejahr von der Feuerbeschau betroffenen Gebäude bekanntzugeben und ihm spätestens 1 Monat vor der Feuerbeschau der Termin mitzuteilen.

## **Verfahren:**

Kundmachung (eingeschrieben an den Eigentümer/ keine Nachbarn / Aushang an der Amtstafel)

Es sind sämtliche Räume des zu beschauenden Gebäudes zu besichtigen.

Der Eigentümer kann anwesend sein und ihm muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Beschau muss unter möglichster Schonung der Interessen der betroffenen Person(en) stattfinden.

Es ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von allen beigezogenen Personen und dem Leiter der Feuerbeschau zu unterschreiben und von der Behörde zu verwahren ist.

**Aufträge und Anordnungen:**

Die Behörde hat im Falle von Mängeln einen Behebungsauftrag binnen einer angemessenen Frist zu erteilen. Nach Fristenablauf hat die Behörde die Behebung zu überprüfen (Nachschau).

Es sind im Rahmen der Beschau zudem baurechtliche Mängel aufzugreifen (z.B. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes etc.).

Reith am 24.3.2015